



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-09

<u>Anmeldefrist für die Haupttagung 2022</u>	<u>Bewerbungs- und Vorschlagsfrist für Ausbildungspreis 2022 verlängert</u>	<u>Informationen zur Ausbildung für ukrainische Geflüchtete und ihre Integration</u>
<u>Ausbildungsmarkt im August 2022</u>	<u>Arbeitsmarktentwicklung im August 2022</u>	<u>Onlineerfahrungsaustausch der R+S-Sachverständigen</u>
<u>Online-Praxisworkshop kurzfristig verschoben</u>	<u>Aktuelles vom BAFA</u>	<u>Erneut Diskussionen zum vorliegenden Vorschlag für eine EU-Bauproduktenverordnung</u>
<u>Mitgliedervorteile beim Fahrzeugleasing bei CarFleet 24</u>	<u>Vodafone Mobilfunk – Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder und zusätzliche Rabatte</u>	<u>Corona-Zuschussprogramme - Friständerungen bei der Einreichung der Schlussrechnungen</u>
<u>Beschluss zweier Energiesicherungsverordnungen</u>	<u>Inkrafttreten der Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung</u>	<u>Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3./4. September 2022: „Drittes Entlastungspaket“</u>
<u>Aktualisierter Flyer zu Minijobs</u>	<u>Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ startet in eine neue Runde!</u>	<u>Runder Geburtstag</u>

Anmeldefrist für die Haupttagung 2022

(3279) Wir freuen uns sehr, dass unsere 60. Haupttagung als Präsenzveranstaltung in Bonn stattfinden kann. Wir laden Sie daher herzlich ein, vom 28. bis 30. Oktober 2022 daran teilzunehmen.

Neben zahlreichen Fachvorträgen haben wir für Sie auch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm zusammengestellt, darunter eine stimmungsvolle Burgenfahrt mit der MS RheinEnergie, einen Ausflug ins Ahrtal, Führungen durch Bonn und eine Wanderung durchs Siebengebirge. Auch ein spezielles Programm für Kinder und Jugendliche ist geplant. Werfen Sie gerne dazu noch einmal einen Blick in unseren Programmflyer, den Sie Ende Juli per Post erhalten haben. Außerdem erhalten Sie die Anmeldeunterlagen unter www.rs-tagung.de.

Um Ihnen all dies bieten zu können, brauchen wir allerdings unbedingt Planungssicherheit. Dafür benötigen wir vor allem Ihre Unterstützung: Bitte melden Sie sich bis spätestens zum **29. September 2022** für die Haupttagung über unseren Anmeldebogen an und reservieren Sie Ihr Hotelzimmer im Maritim Hotel Bonn. Ab dem 30. September gehen die Zimmer in den freien Verkauf über. Diese Anmeldefrist gilt auch für unsere Delegierten, die am Vortag zur Delegiertenversammlung anreisen und an der Haupttagung teilnehmen möchten. Die gesonderte Einladung zur Delegiertenversammlung wird ebenfalls in Kürze verschickt.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung und freuen uns darauf, Sie persönlich in Bonn zu begrüßen.

Bewerbungs- und Vorschlagsfrist für Ausbildungspreis 2022 verlängert

(3280) Wir haben die Frist zur Bewerbung für den BVRS-Ausbildungspreis 2022 bzw. Vorschläge hierfür zu machen bis zum 22. September verlängert. Bis dahin können sich also noch engagierte Ausbilderinnen und Ausbilder für den mit 500 Euro dotierten Preis bei uns bewerben und ihre guten Ideen erläutern bzw. können engagierte Betriebe auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Das dafür auszufüllende Formblatt und die Teilnahmebedingungen finden Sie [hier](#). Wir freuen uns auf zahlreiche aussagekräftige Bewerbungen (per Mail an enno.schaumburg@rs-fachverband.de, per Fax an 0228 95210-10 oder per Post an den BVRS).

Informationen zur Ausbildung für ukrainische Geflüchtete und ihre Integration

(3281) Damit Geflüchtete aus der Ukraine niedrigschwellig Informationen zur dualen Ausbildung in Deutschland erhalten können, bieten die Bundesagentur für Arbeit und SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland ihre mehrsprachige Website „Einfach Zukunft. Berufsausbildung in Deutschland“ nun auch in ukrainischer Sprache an (<https://www.einfachzukunft.de/>). Junge Menschen, die aus verschiedenen Herkunftsländern nach Deutschland geflüchtet sind, berichten auf der Website, wie sie den Weg in eine duale Ausbildung in Deutschland gefunden haben. Ergänzend werden Informationen zur Ausbildung und Stellensuche bereitgestellt.

Darüber hinaus hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) auf seiner Internetpräsenz unter dem Stichwort Ukraine eine Linkliste mit Informationen für Geflüchtete zusammengestellt, die ebenfalls in ukrainischer Sprache angeboten werden.

Zudem hat das BIBB das Discussion Paper „Integration Geflüchteter in Ausbildung und Beruf: Chancen für Geflüchtete und Herausforderungen für das Bildungssystem“ im Juni 2022 veröffentlicht. Ausgehend von den Arbeiten des BIBB werden in den Beiträgen zum Papier Aspekte aufgegriffen, die für die Integration in Ausbildung und Beruf von Geflüchteten, auch aus der Ukraine, relevant sind. Anhand der Erfahrungen mit Zugangschancen junger Geflüchteter zu sprachlicher und beruflicher (Aus-)Bildung werden erste Anhaltspunkte und Schlussfolgerungen für die Förderung des Integrationsprozesses abgeleitet, die den Zugang in berufliche Ausbildung und Beruf unterstützen können.

Ausbildungsmarkt im August 2022

(3282) Im August 2022 waren 525.559 Ausbildungsstellen gemeldet, das ist ein Zuwachs von 3,9 Prozent gegenüber August 2021, bei den betrieblichen Ausbildungsstellen beträgt der Zuwachs sogar 4,2 Prozent. Im Gegensatz dazu setzt sich bei den Bewerbermeldungen der rückläufige Trend des Vorjahres fort, wenn auch in verminderter Stärke. Die Zahl der gemeldeten Bewerber ist mit 407.642 um 3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat gesunken. Der Bewerbermangel schlägt sich auch in der deutlich gestiegenen Zahl der noch unbesetzten Ausbildungsplätze nieder (+ 20,2 Prozent). Pro Bewerber stehen rechnerisch 1,29 gemeldete Stellen zur Verfügung. Damit ist die Situation für junge Menschen noch günstiger als im Vorjahresmonat (1:1,20). Mit diesem hohen Level an gemeldeten Plätzen wird die trotz der Krisenfaktoren Corona und Ukraine-Krieg ausgeprägte Motivation der Wirtschaft deutlich, ihren künftigen Fachkräftebedarf durch Ausbildung zu sichern. Angesichts der hohen Zahl noch unbesetzter Plätze muss nun alle Kraft auf das Matching am Ausbildungsmarkt konzentriert werden. Insgesamt ist der Ausbildungsmarkt in den Monaten August bis Oktober noch stark in Bewegung.

Arbeitsmarktentwicklung im August 2022

(3283) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Arbeitsmarktzahlen für August 2022 vorgelegt.

1. Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Erwerbslosigkeit:

Im Zuge der Sommerpause und durch die noch andauernde Erfassung ukrainischer Geflüchteter gab es im August 2022 einen weiteren deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vormonat, und zwar um 77.000 auf 2.547.000. Saisonbereinigt hat die Zahl der Arbeitslosen um 28.000 zugenommen. Verglichen mit dem August des vorigen Jahres ist die Arbeitslosenzahl um 31.000 geringer.

Die Arbeitslosenquote stieg von Juli auf August um 0,2 Prozentpunkte auf 5,6 Prozent und hat sich damit gegenüber dem Vorjahresmonat nicht verändert. Die nach dem ILO-Erwerbskonzept vom Statistischen Bundesamt ermittelte Erwerbslosenquote belief sich im Juli auf 3,2 Prozent. Die Unterbeschäftigung, die zusätzlich zur Arbeitslosigkeit auch Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik und kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, ist saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 45.000 gestiegen. Sie lag im August 2022 bei 3.284.000 Personen. Das waren 24.000 weniger als vor einem Jahr.

2. Kurzarbeit:

Vor Beginn von Kurzarbeit müssen Betriebe eine Anzeige über den voraussichtlichen Arbeitsausfall erstatten. Nach aktuellen Daten zu geprüften Anzeigen wurde vom 1. bis einschließlich 25. August für 36.000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt. Aktuelle Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen bis Juni 2022 zur Verfügung. So wurde nach vorläufigen hochgerechneten Daten der Bundesagentur für Arbeit in diesem Monat für 259.000 Arbeitnehmer konjunkturelles Kurzarbeitergeld gezahlt. Damit war die Inanspruchnahme von konjunktureller Kurzarbeit weiter rückläufig.

3. Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung:

Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nehmen weiter zu. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Erwerbstätigen (nach dem Inlandskonzept) im Juli 2022 saisonbereinigt gegenüber dem Vormonat um 23.000 gestiegen. Mit 45,60 Mio. Personen fiel sie im Vergleich zum Vorjahr um 571.000 höher aus. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahm saisonbereinigt von Mai auf Juni 2022 um 27.000 zu.

Im Vergleich zum Vorjahr ist sie im Juni nach Hochrechnungen der BA um 639.000 auf 34,44 Mio. Beschäftigte gestiegen. 7,35 Mio. Personen hatten im Juni 2022 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, 194.000 mehr als im Vorjahresmonat. Darunter waren 4,16 Mio. ausschließlich und 3,19 Mio. im Nebenjob geringfügig entlohnt beschäftigt. Das Plus gegenüber dem Vorjahr geht weit überwiegend auf die im Nebenjob geringfügig entlohnt Beschäftigten zurück.

Onlineerfahrungsaustausch der R+S-Sachverständigen

(3284) Am 06. September fand der erste BVRs-Erfahrungsaustausch der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Onlineversion statt. 18 Teilnehmer fanden sich ein, um zum Thema CE-Kennzeichnung und zur aktuellen Diskussion um die Kennzeichnung der Windwiderstandsklassen von Markisen umfassend informiert zu werden. Das Thema CE-Kennzeichnung und Windwiderstandsklassen gewinnt derzeit an Brisanz, da die Marktüberwachungsbehörden der Länder Markisen 2022 gezielt in die Überwachung genommen haben. Mehrere Hersteller wurden bereits von der Marktüberwachung angeschrieben. Nach dem sehr positiven Feedback zu dieser Veranstaltung wird der nächste Onlineerfahrungsaustausch voraussichtlich im Januar 2023 veranstaltet.

Online-Praxisworkshop kurzfristig verschoben

(3285) Ebenfalls am 6. September sollte der Onlinepraxisworkshop des BVRs zu den aktuellen Förderprogrammen zu Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz stattfinden. Dieser musste jedoch kurzfristig verschoben werden. Derzeit wird noch ein neuer Termin abgestimmt, der in den nächsten zwei Wochen stattfinden soll. Sollte sich noch jemand kurzfristig für eine Teilnahme interessieren, kann man sich noch bei unserem technischen Referenten Herrn Kuhnke unter bjoern.kuhnke@rs-fachverband.de melden.

Aktuelles vom BAFA

(3286) Das BAFA hat zum 18. August nicht nur die Fördersumme von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von 20 Prozent auf 15 Prozent reduziert, sondern mal wieder eine textliche Anpassung in den technischen FAQ vorgenommen. Hierin sind die Anforderungen definiert, die beispielsweise ein Sonnenschutz erbringen muss, um durch das BAFA gefördert zu werden. Hier gab es in der Vergangenheit erhebliche Diskussionen um die Fragestellung, ob eine Steuerung vorhanden sein muss und wann genau eine tageslichtoptimierende Funktion vorliegt. Die technischen Anforderungen wurden nun dahingehend erweitert, dass ein Zusatz aufgenommen wurde, der besagt, dass auch bei nicht motorisierten Sonnenschutzanlagen von einer tageslichtoptimierenden Funktion auszugehen ist. Damit sind also entgegen der bisher herrschenden Auffassung auch Rollläden ohne Motorisierung förderfähig.

Erneut Diskussionen zum vorliegenden Vorschlag für eine EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)

(3287) Die Europäische Kommission hat nach intensiver Vorarbeit einen Vorschlag für eine EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) ausgearbeitet und diesen den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit am 30. März 2022 vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen der Binnenmarkt für Bauprodukte gestärkt und die Ziele des grünen und digitalen Wandels unterstützt werden.

Im Jahr 2020 leitete die Europäische Kommission mehrere Konsultationen zur Überarbeitung der EU-BauPVO ein und schlug fünf Optionen für diese Überarbeitung vor, die von der Beibehaltung der Verordnung bis zur Zurückziehung reichten. Auch der BVRs beteiligte sich an entsprechenden Positionspapieren. Entgegen den Ergebnissen der Konsultationen hat die Europäische Kommission nun einen Vorschlag vorgelegt, der kritisch zu hinterfragen ist. Der vorgelegte Entwurf konnte nicht auf die Optionen abgestimmt werden, die auch von deutscher Seite bevorzugt wurden. Die internen Diskussionen laufen gerade.

Mitgliedervorteile beim Fahrzeugleasing bei CarFleet 24

(3288) Der BVRS-Rahmenvertragspartner CarFleet 24 bietet für BVRS-Mitgliedsbetriebe wieder zahlreiche neue Aktionsmodelle zu vergünstigten Leasingkonditionen an – von BMW bis zu VW. Nähere Infos unter www.carfleet24.de (Passwort: rs-fachverband).

Vodafone Mobilfunk – Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder und zusätzliche Rabatte

(3289) Der BVRS-Rahmenvertragspartner ComBusiness bietet BVRS-Mitgliedern ab sofort – neben den schon rabattierten Grundgebühren im Vodafone-Verbandsrahmenvertrag – noch einen zusätzlichen Rabatt auf die monatliche Grundgebühr. So wird beispielsweise der Tarif „Red Business Prime“ mit einem Listenpreis von 39,00 € netto pro Monat im Verbandsrahmenvertrag auf 35,10 € netto rabattiert. BVRS-Mitglieder, die diesen Tarif über ComBusiness als Servicedienstleister buchen, können den rabattierten Preis noch einmal um 7,00 €, also auf 28,10 € netto pro Monat, reduzieren. Somit hat das Mitglied einen Gesamtvorteil von 10,90 € netto pro Monat.

Alle Infos über diesen und weitere Vorteile aus dem Rahmenvertrag erhalten Sie direkt bei ComBusiness (bvrs@combusiness.de, Tel.: 0208 451930-0, www.combusiness.de).

Corona-Zuschussprogramme - Friständerungen bei der Einreichung der Schlussrechnungen

(3290) Aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung in den Bewilligungsstellen und bei den eingebundenen prüfenden Dritten haben Bund und Länder die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen für die Corona-Zuschussprogramme bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Die Fristverlängerung gilt für beide Pakete der Schlussabrechnung:

Für das Paket I (Überbrückungshilfe I bis III, November-/Dezemberhilfe) ist die Einreichung der Schlussabrechnung bereits seit Mai 2022 möglich.

Für das Paket II (Überbrückungshilfe III Plus und IV) soll die Möglichkeit zur Erstellung der Schlussrechnung voraussichtlich im Oktober 2022 eröffnet werden.

Mit der Einreichung im „Paket“ wird eine effiziente Bearbeitung ermöglicht und zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen und prüfenden Dritten vermieden, sofern Schlussabrechnungen für mehrere Programme zu erstellen sind.

Sofern auch die aktuelle Frist der Schlussrechnung nicht gehalten werden kann, wird es ab Anfang 2023 im digitalen Antragsportal möglich sein, eine weitere Verlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnung bis 31. Dezember 2023 zu beantragen.

Die Fristen für die Schlussrechnungen der Zuschussprogramme, in deren Rahmen insbesondere Soloselbständige Direktanträge gestellt haben, bleiben dagegen unverändert.

Die Länder arbeiten daran, sich auf transparente und angemessene Rückzahlungskonditionen zu verständigen, um erneute Liquiditätsprobleme aufgrund gestiegener Rohstoff- und Energiekosten für die betroffenen Unternehmen möglichst zu vermeiden. Die Abstimmungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Beschluss zweier Energiesicherungsverordnungen

(3291) Das Bundeskabinett hat am 24. August 2022 zwei Energiesicherungsverordnungen beschlossen und darin Maßnahmen zur Energieeinsparung festgelegt, nämlich die Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) und die Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV).

Dabei umfasst die EnSikuMaV folgende für das Handwerk besonders relevante Maßnahmen:

- Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen. Hiervon sind nunmehr auch Einrichtungen ausgenommen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.
- Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
 - bei körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit: 19 °C,
 - bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 18 °C,
 - bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit: 18 °C,
 - bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 16 °C und
 - bei körperlich schwerer Tätigkeit: 12 °C.

- In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher, auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.
- Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler „von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt.“
- Das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen in Geschäftsräumen des Einzelhandels ist untersagt.
- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist nachts von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt.

Die beschlossene EnSikuMaV hat eine Gültigkeit von sechs Monaten. Sie wurde direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossen und trat zum 1. September 2022 in Kraft.

Die EnSimiMaV umfasst folgende für das Handwerk unmittelbar relevante Maßnahmen:

- Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
Betreiber von Erdgasheizungen werden verpflichtet, eine Heizungsprüfung durch eine fachkundige Person – wie Schornsteinfeger, Handwerker des SHK-Gewerks, Ofen- und Luftheizungsbauer und Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind – durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten, und eine Optimierung der Anlage ist bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Nichtwohngebäude, die im Rahmen eines Energiemanagementsystems verwaltet werden.
- Gaszentralheizungen in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche sowie in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten sind bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen.
- Gasheizungen in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten sind bis zum 15. September 2024 hydraulisch abzugleichen.
- Unternehmen, die gemäß § 8 EDL-G ein Energieaudit durchgeführt haben oder ein Energiemanagementsystem betreiben, sind verpflichtet, alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt auf Basis der DIN EN 17463. Demnach sind Maßnahmen vor allem dann als wirtschaftlich zu betrachten, wenn sich – begrenzt auf einen Betrachtungszeitraum von maximal 15 Jahren – nach höchstens 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.
- Die Unternehmen sind verpflichtet, sich die umgesetzten Maßnahmen, aber auch die Maßnahmen, die aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.
- Die Pflichten gelten nicht für Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als 10 Gigawattstunden betragen hat.

Die EnSimiMaV hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Inkrafttreten der Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

(3292) Die Kurzfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) gilt seit dem 1. September 2022 mit der Befristung bis zum 28. Februar 2023 (s. o.). Hier ist nach Klärung von Zweifelsfragen besonders auf folgendes hinzuweisen:

Regelungen zu Werbeanlagen:

- Die finale Version von § 11 EnSikuMaV in der im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung weicht von der Version zur Ressortabstimmung ab: Werbeanlagen dürfen gemäß der endgültigen Fassung in der Zeit zwischen 22 und 16 Uhr nicht beleuchtet werden. (In der Fassung zur Ressortabstimmung war noch ein Zeitraum von 22 bis 6 Uhr vorgesehen.)
- Zudem wurde die Ausnahme von dieser Pflicht nochmals genauer gefasst: Die Pflicht zur Abschaltung von Werbeanlagen gilt nicht, „wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.“
- Da der Begriff der Werbeanlagen nicht in der EnSikuMaV definiert wird, ist im Zweifel vom durch das Baurecht geprägten allgemeinen Begriffsverständnis auszugehen. Die Landesbauordnungen orientieren sich zumeist am Formulierungsvorschlag des § 10 der Musterbauordnung:

(1) „Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

(2) Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.“

- In der nicht abschließenden Legaldefinition des Absatzes 2 werden Schaufenster nicht aufgeführt. Daher handelt es sich nach Einschätzung des ZDH im Zweifel nicht um Werbeanlagen im Sinne der EnSikuMaV. Der ZDH hat das BMWK um die Bestätigung frt Auffassung gebeten, ob Schaufenster – anders als beispielsweise dem eigentlichen Gebäude vorgelagerte Schaukästen – generell nicht als Werbeanlagen im Sinne der EnSikuMaV zu betrachten sind, oder gegebenenfalls eine differenziertere Betrachtung erforderlich ist. Sobald dem ZDH eine Rückmeldung vom BMWK und weitergehende Einschätzungen vorliegen, werden wir Sie hierüber unterrichten.

Lufttemperatur in Arbeitsstätten:

Die Regelungen zu Maximaltemperaturen für öffentliche Nichtwohngebäude (z.B. Schulen, Verwaltungen sowie Gebäude von öffentlich-rechtlichen Institutionen wie Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften) gemäß § 6 EnSikuMaV haben auch Auswirkungen auf sonstige Arbeitsstätten (auch von Handwerksunternehmen):

So gelten nach § 12 EnSikuMaV die in § 6 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur in „öffentlichen Nichtwohngebäude“ in Hinblick auf sonstigen Arbeitsstätten als Mindesttemperaturwerte. Diese Regelung verringert die bisher geltenden Mindesttemperaturen, die als Konkretisierung des Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ unter Nummer 3.5 des Anhangs der Arbeitsstätten-VO in der Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 in der Tabelle 1 für alle Arbeitsstätten festgelegt sind. Mit der Festlegung wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen; es wird aber dem Arbeitgeber ermöglicht, rechtssicher weniger heizen zu dürfen. Im Durchschnitt können Unternehmen von den Vorgaben der Arbeitsschutzrichtlinie um 1 Grad nach unten abweichen.

Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3./4. September 2022: „Drittes Entlastungspaket“

(3293) Die Spitzen der Regierungsparteien im Bund haben am 4. September ein Maßnahmenpaket – das sog. „Dritte Entlastungspaket“ – beschlossen, mit dem die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges, insbesondere die stark steigenden Energiekosten, abgemildert werden sollen.

Für Betriebe sind insbesondere folgende Maßnahmen von Interesse, die jedoch nur vage beschrieben sind:

- „Strompreisbremse“:
Für kleine und mittlere Betriebe mit Versorgertarif (d. h. Standardlastprofil) soll eine gewisse Menge Strom („Basisverbrauch“) zu einem vergünstigten Preis bezogen werden können.
- Dämpfung der steigenden Stromnetzentgelte
- Gaspreisdämpfungen geplant:
Einsetzen einer Expertenkommission, die zeitnah klären soll, welche Preisdämpfungsmodelle für den Wärmemarkt in Deutschland oder Europa realisierbar sind
- Verschiebung der CO₂-Preiserhöhung:
Die für den 1. Januar 2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preises um fünf Euro pro Tonne im Brennstoffemissionshandel wird um ein Jahr auf den 1. Januar 2024 verschoben. Die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 sollen sich dann ebenfalls entsprechend um ein Jahr verschieben.
- Midi-Job – Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro:
Bisher ist gesetzlich geregelt, dass zum 1. Oktober 2022 die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wird. Diese Höchstgrenze soll ab dem 1. Januar 2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden.
- Abbau der Kalten Progression:
Anpassung der Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif zum 1. Januar 2023
- Unterstützung der Tarifpolitik:
Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien.
- Unternehmenshilfen:
Es soll ein Programm für energieintensive Unternehmen aufgelegt werden, welche die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können.
Zudem sollen Unternehmen bei Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen unterstützt werden.
Die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen (KfW Sonderprogramm Ukraine, Belarus, Russland (UBR) (hier wird zudem die Haftungsfreistellung erweitert), Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme zur kurzfristigen Sicherstellung von Liquidität sowie das Energiekostendämpfungsprogramm) werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Das Energiekostendämpfungsprogramm soll für weitere Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen, mithilfe erweiterter Kriterien, die die Belastung durch hohe Energiepreise zur Grundlage haben, Unterstützung gewähren.

- **Verlängerung des Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen:**
Der sogenannte Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen bei den Strom- und Energiesteuern wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- **Verlängerung des Kurzarbeitergeldes:**
Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert.
- **Flankierende zivilrechtliche Maßnahmen:**
Unternehmen, die im Kern gesund und auch langfristig unter den geänderten Rahmenbedingungen überlebensfähig sind, sollten ihre Geschäftsmodelle anpassen können. Daher wird für Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht gesorgt.
- **Abschaffung EEG-Umlage auf Dauer:**
Die seit dem 1. Juli 2022 nicht mehr zu zahlende EEG-Umlage wird ab Januar 2023 auf Dauer abgeschafft.

Die formulierten Maßnahmen und angedachten Entlastungen im Unternehmensbereich greifen richtigerweise zwar auch wesentliche Vorschläge unseres Dachverbandes ZDH auf – wie den Kreis der für das Energiekostendämpfungsprogramm anspruchsberechtigten Betriebe, die bisher nicht auf der sogenannten KUEBLL-Liste stehen, zu erweitern oder eine Strompreisbremse einzuführen – bleiben aber im Detail sehr unbestimmt und führen nicht zu einer unmittelbaren Entlastung. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Dringlichkeit einer Unterstützung für Handwerksbetriebe nicht berücksichtigt und mögliche Entlastungen erst zeitverzögert angegangen werden. Geplante Entlastungen für Betriebe müssen jetzt schnell kommen!

Aktualisierter Flyer zu Minijobs

(3294) Zum 1. Oktober 2022 ändern sich in Zusammenhang mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auch die gesetzlichen Regelungen zu Minijobs und zur Beschäftigung im Übergangsbereich. Vor diesem Hintergrund hat unser Dachverband ZDH den [Flyer zu den Minijob- und Midijob-Regelungen](#) grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ startet in eine neue Runde!

(3295) Im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ werden seit 2002 innovative und praxisnahe Digitallösungen für die Bauwirtschaft gesucht. Auf der Webseite www.aufitgebaut.de können jetzt schon Beiträge für die neue Ausschreibungsrunde angemeldet werden. Neben den Preisen in den traditionellen Bereichen Handwerk und Technik, Baubetriebswirtschaft, Bauingenieurwesen und Architektur werden erneut der Sonderpreis Start-up sowie der Sonderpreis der Ed. Züblin AG ausgelobt. Einzel- als auch Teamarbeiten sind in allen Bereichen willkommen.

Anmeldeschluss ist der 10. November 2022. Eine Abgabe des Beitrags ist bis zum 14. November 2022 möglich. Die Preisverleihung findet am 18. April 2023 im Rahmen der BAU, Weltleitmesse für Architektur, Materialien, Systeme in München statt.

Runder Geburtstag

(3296) Am 17. September vollendet Karl-Sebastian Schulte, Geschäftsführer des Unternehmerverbandes Deutsches Handwerk (UDH) und des Zentralverbandes Deutsches Handwerk (ZDH) sein 50. Lebensjahr. Wir vom BVRS gratulieren sehr herzlich!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Björn Kuhnke, Enno Schaumburg
Claus Winter, Sabine Wygas

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de